

## REGIERUNGSRAT

28. November 2018

18.197

### **Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen, vom 18. September 2018 betreffend Nachtabstaltung der Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Zweck der Strassenbeleuchtung**

Die Strassenbeleuchtung dient einerseits der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, zum Schutz von Leib und Leben, Gesundheit und Sachen, andererseits der Minimierung verkehrsbedingter Gefahren während der Dunkelheit. Sie fördert aber auch die Lebensqualität und Attraktivität von Gemeinden und Städten.

Da das Auge in der Dunkelheit nur rund 3–30 % der Sehschärfe des Tageslichts erreicht, liefert die Strassenbeleuchtung einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der verkehrlichen und sozialen Sicherheit. Bedingt durch die niedrigen Beleuchtungsstärken in den Dunkelstunden sind das Farbsehen, die räumliche Orientierung und das Gesichtsfeld eingeschränkt. Zusätzlich behindert Blendung das Nachtsehen.

Öffentliche Strassen sind folglich den Verkehrsbedürfnissen entsprechend beleuchtet. Strassenbeleuchtungen werden insbesondere dort eingesetzt, wo der Langsamverkehr und der motorisierte Verkehr häufig miteinander in Verbindung kommen, das heisst in der Regel im bebauten Innerortsbereich. Mit der öffentlichen Strassenbeleuchtung sollen bessere Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ein frühzeitiges Erkennen der Verkehrsteilnehmenden ermöglicht wird. Es geht sowohl ums Sehen wie auch ums Gesehen werden. Die Art und Intensität der Strassenbeleuchtung soll daher der Vielfalt der Sehaufgaben angepasst sein. Die Verkehrssicherheit steht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der Beleuchtung.

Die Gütemerkmale für die Strassenbeleuchtung sind in der Norm SN EN 13201 "Strassenbeleuchtung" festgelegt. Mit dieser Norm wird der Grundsatz verfolgt, dass die Qualität der Strassenbeleuchtung umso höher sein muss, je höher das Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmenden ist.

Selbstverständlich sind bei Entscheidungen zur Strassenbeleuchtung neben der Verkehrssicherheit auch wirtschaftliche Aspekte (Investitions-/Wartungs-/Betriebskosten) und Umweltgesichtspunkte (Lichtverschmutzung, Ökologie) zu beachten.

## **1.2 Eigentumsverhältnisse bei der Strassenbeleuchtung**

Kantonsstrassen stehen gemäss § 81 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) im Eigentum des Kantons. Dies gilt für Ausserortsstrecken und für Innerortsstrecken und gilt im Ausserort auch für die Beleuchtungsanlagen.

Gemäss § 81 Abs. 2 BauG sind Beleuchtungsanlagen auf Kantonsstrassen innerorts jedoch im Eigentum der Gemeinde. Diese kann ihrerseits Eigentum, Betrieb und Unterhalt an Dritte delegieren. Ansprechpartner gegenüber dem Kanton bleibt jedoch immer die Gemeinde.

Ausserorts ist der Kanton Eigentümer der Beleuchtungsanlagen. Ausnahmen sind in separaten Vereinbarungen zu regeln. Der Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen kann an Dritte delegiert werden.

## **1.3 Haftung**

Strassen sind Werke gemäss Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR). Dementsprechend haftet der Eigentümer einer Strasse für den Schaden, welchen die Strasse infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht. Die Haftung des Strasseneigentümers ist verschuldensunabhängig. Im Falle von Kantonsstrassen steht somit der Kanton in der Werkeigentümerhaftung, bei Gemeindestrassen ist es die Gemeinde.

Gemäss Art. 58 Abs. 2 OR bleibt dem Eigentümer der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind, vorbehalten. Das heisst bei einem Haftungsfall auf einer Kantonsstrasse im Innerort infolge fehlender oder ungenügender Beleuchtung kann der Kanton als Strasseneigentümer Regress auf die Gemeinde als Eigentümer und Betreiber der Beleuchtung nehmen.

Dies ist insofern relevant, als die Beleuchtung nachts vielerorts flächendeckend ausgeschaltet wird.

## **2. Beleuchtungsreglement**

Der Regierungsrat ist bereit, ein Beleuchtungsreglement zu erstellen, welches den kantonsweit einheitlichen Umgang mit der öffentlichen Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen regelt. Die Beleuchtung der Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden und wird nicht im kantonalen Reglement vorgeschrieben.

## **3. Nachtabschaltung/Reduktion**

Im Reglement sollen die Rahmenbedingungen für eine Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen unter Berücksichtigung der Aspekte der Verkehrssicherheit festgelegt werden. Dabei will der Regierungsrat auch den technischen Fortschritt berücksichtigen. Moderne vernetzte Systeme ermöglichen eine bedarfsgerechte individuelle, aber koordinierte dynamische Dimmung der einzelnen Leuchtenpunkte. Durch den Einsatz solcher intelligenten Beleuchtungen können Lichtverschmutzung und Energieverbrauch stark reduziert und trotzdem die Sicherheit gewahrt werden. Sie sind also bei richtigem Betrieb sowohl ökologisch wie ökonomisch sinnvoll.

Grundsätzlich erachten die zuständigen Fachstellen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) die Nachtabschaltungen oder eine Reduktion (Dimmung) der öffentlichen Beleuchtung in der verkehrsarmen Zeit als möglich. Eine Reduktion der öffentlichen Beleuchtung kann in Abhängigkeit zum Verkehrsaufkommen, Fahrplan des öffentlichen Verkehrs und Wochentag vor-

genommen werden. Prinzipiell soll die nutzungsabhängige und bedarfsgerechte Steuerung einer festen Zeitsteuerung vorgezogen werden.

Von einer undifferenzierten pauschalen flächendeckenden Nachtabschaltung im ganzen Kanton ist abzuraten. Das Reglement soll Nachtabschaltungen nach einheitlichen Kriterien ermöglichen, aber nicht vorschreiben. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen, ist jedoch bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Aus Gründen der Sicherheit kann es notwendig sein, bestimmte Achsen und Kreuzungen für Fahrzeuge und Fussgängerinnen und Fussgänger durchgehend konstant zu beleuchten. Bei Fussgängerstreifen und Querungshilfen sind zu jedem Zeitpunkt die Mindestanforderungen an die Beleuchtung gemäss Schweizer Norm SN 640 241:2016, Abs. 23 und SLG 202 zu erfüllen, eine Abschaltung ist daher in diesen Fällen nicht zulässig.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Keine.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 948.–.

**Regierungsrat Aargau**